



Laura Studhalter* / Thimo Wittkämper**

Die Umsetzung von Verantwortungseigentum in der Schweiz

Überblick – Möglichkeiten – Grenzen



Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Verantwortungseigentum als Idee
 1. Kernelemente und Ziele
 2. Anfänge und Entwicklung der Bewegung in Deutschland
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Gesetzesentwurf zur GmbH-gebV
 - 2.3. Hürden und Kritik
 3. Bisherige Lösungsansätze mithilfe bestehender Gesellschaftsformen
 - 3.1. Veto-Anteil-Modell
 - 3.2. Stiftungsmodelle
 - a Einzelstiftungsmodell
 - b Doppelstiftungsmodell
 - 3.3. Trust-Modelle
 - a Trust-Partnership-Modell
 - b Perpetual Purpose Trust
- III. Verantwortungseigentum in der Schweiz
 1. Aktuelle Entwicklung der Bewegung in der Schweiz
 2. Umsetzung in der Schweiz
 - 2.1. Die Übertragung der internationalen Lösungsansätze
 - 2.2. Schweizer Unternehmensstiftung als geeignete Alternative?
 - a Stiftungszweck und Stiftungstätigkeit
 - b Stiftung und Selbstbestimmungsprinzip
 - c Stiftung und Sinnprinzip
 - d Unternehmensselbstzweckstiftung
 3. Notwendigkeit einer neuen Rechtsform?
- IV. Resümee

I. Einleitung

In der Diskussion um moderne Unternehmensführung verschiebt sich der Fokus vermehrt weg vom reinen *Shareholder Value* hin zur Verfolgung eines tiefer gehenden *Corporate Purpose* – bzw. zu Deutsch – eines

Unternehmenszwecks oder Unternehmenssinns.¹ Die ökologische und soziale Verantwortung wird in der modernen Unternehmenswelt immer mehr gewichtet und geht zunehmend über die alleinige Gewinnstrebigkeit hinaus. Diesem Wandel in der Wirtschaft hin zu mehr Verantwortung und Sinnhaftigkeit folgend werden Stimmen nach alternativen Unternehmensformen immer lauter. Bisher vornehmlich in Deutschland wird beispielsweise die Einführung einer neuen Rechtsformvariante für Unternehmen in sog. «Verantwortungseigentum» (oder auch *Steward-Ownership*) diskutiert; eine besondere Form des Eigentums an Unternehmen, welche den Eigentümer*innen des Unternehmens auf Zeit gehaltene Stimmrechte ohne Gewinnbeteiligung verleiht. Die zwischenzeitlich hitzig geführte Diskussion behandelt eine Forderung, der in den USA und in Italien mit der Benefit Corporation bzw. der Società Benefit schon länger mit eigenen Rechtsformen entsprochen wurde;² die Möglichkeit, Gewinnerzielung mit anderen verankerten Unternehmenszwecken zu verbinden. Dadurch proklamiert die Bewegung eine Maximierung der positiven Wirkungskraft eines Unternehmens. Nachdem die Debatte auch in der Schweiz Einzug erhalten hat, stellt sich die Frage: Will und braucht man auch hierzulande eine neue Gesellschaftsform zur Verwirklichung dieses Konzepts? Dieser Thematik und der damit in Zusammenhang stehenden Frage nach der Eignung existierender Rechtsformen für die Umsetzung von Verantwortungseigentum wird im Folgenden nachgegangen. Ein Blick auf die Schweizer Stiftung lohnt sich dabei besonders.

* LAURA STUDHALTER, MLaw, Rechtsanwältin, Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Dominique Jakob sowie Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.

** THIMO WITTKÄMPER, MLaw, Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Dominique Jakob sowie Mitarbeiter am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.

¹ Gern zitiert zur Veranschaulichung veränderter Wertvorstellungen wird MILTON FRIEDMAN mit seiner Aussage «*The business of business is business*». Die einschlägige Diskussion fand ihren Anfang hingegen bereits 1932 in der sog. «Berle-Dodd-Debatte». Während MERRICK DODD den *Shareholder Value* vertrat, sprach sich ADOLF BERLE bereits damals für die Berücksichtigung weitgreifender Interessen aus, s. BERLE ADOLF, *For Whom Are Corporate Managers Trustees?*, 45 *Harvard Law Review* 1365, 1372.

² Vgl. FN 8; auch ausserhalb Italiens und der USA gab es zahlreiche Gesetzesinitiativen zu neuen Rechtsformen. s. hierzu die umfassende Gesetzessammlung in HUMBEL CLAUDE/WITTKÄMPER THIMO, *Corporate Philanthropy und Sozialunternehmertum im Schweizerischen Unternehmensrecht*, unveröffentlichtes Manuskript, Anhänge.

II. Verantwortungseigentum als Idee

1. Kernelemente und Ziele

Unternehmen, die sich in Verantwortungseigentum befinden oder begeben möchten, bestreben eine nachhaltige Wertesicherung.³ Diese kann je nach Gründerinteressen sozialen und ökologischen Zwecken oder der wertorientierten Nachfolge bei Familienunternehmen dienen.⁴ Der Fokus auf profitorientierten Aktionärsinteressen (*Shareholder Value*) verschiebt sich unter Inkaufnahme von Beschränkungen der eigenen Rechte hin zur ausschliesslichen Verfolgung des Unternehmensinteresses (erweiterter *Stakeholder-Value*), das – mit den Anteilseignern in treuhänderischer Aufgabe – «sich selbst» gehören soll.⁵ Zur Gemeinnützigkeit will Verantwortungseigentum jedoch nicht verpflichten.⁶ Vielmehr soll jeglicher Unternehmensgegenstand möglich bleiben.⁷ Damit unterscheidet es sich auch von anderen etablierten Rechtsformen, wie der *Benefit Corporation* oder der *Società Benefit*, die ein Mindestmass an ideeller Zweckorientierung als Rechtfertigung für die spezialgesetzliche Rechtsform sehen.⁸

Konkret fusst die Idee des Verantwortungseigentums auf zwei Kernelementen:

Das sog. «Sinnprinzip» (i.S. eines *asset lock*) soll sicherstellen, dass Gewinne reine Mittel zur Erfüllung des Unternehmenszwecks und kein Selbstzweck sind.⁹ Unternehmen in Verantwortungseigentum geben jedoch nicht die Gewinnstrebigkeit auf, Überschüsse sollen vielmehr in das Unternehmen reinvestiert, zur Deckung von Ka-

pitalkosten verwendet oder gespendet werden.¹⁰ Auch darin unterscheidet sich Verantwortungseigentum von ähnlichen Strukturen wie der *Benefit Corporation*, die eine Balance zwischen Gemeinwohlzweck und *Shareholder*-Befriedigung bestreben. Ziel des Sinnprinzips ist es, den Anreiz kurzfristiger Renditemaximierung zu reduzieren und glaubhaft zu versprechen, durch intrinsische Leistungsorientierung Gemeinwohl- und Stakeholder-Interessen verstärkt zu berücksichtigen.¹¹

Das «Selbstbestimmungsprinzip» soll die Unternehmerschaft mit der Eigentümerschaft gleichsetzen.¹² Stimmrechte sollen nur durch mit dem Unternehmen eng verbundene Personen ausgeübt werden und zu diesem Zweck an Aussenstehende weder veräusserlich noch vererblich sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kontrolle über das Unternehmen nicht von anonymen oder unerwünschten Anteilseignern ausgeübt wird, die ihre Renditeinteressen denjenigen des Unternehmens vorziehen könnten. Anteilshaber übernehmen während der Dauer ihrer Eigentümerstellung eine treuhänderische Aufgabe, die sie anschliessend einer neuen Generation von «Werte- und Fähigkeitsverwandten» übergibt.¹³ Um den Druck zur gewinnbringenden Stimmrechtsveräusserung – sowie auch deren Reiz – zu reduzieren, erfolgt die Übergabe in der Regel in Form einer Schenkung (die für Nachfolger*innen mit nicht unerheblichen steuerlichen Konsequenzen verbunden sein kann) oder einer einvernehmlichen Veräusserung zum Nominalwert, jeweils unter der Befolgung statutarisch konkretisierter Bedingungen. Eine solche Nachfolgeregelung kann u.a. mit der Vinkulierung der Anteile, einem ausgewogenen Wahlverfahren und ausformulierten Anforderungskatalogen für geeignete Nachfolger*innen geregelt werden.¹⁴ Sind die Anteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann ein bedingungsloser Stimmrechtsübergang an Aussenstehende gleichsam verhindert werden, jedoch meist nur unter Übernahme der Anteile zum wirklichen Wert.¹⁵

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zweckwidmung sollen diese Grundsätze dauerhaft und unveränderlich verankert werden, denn nur so könne das Unternehmen wirklich von der Willkür des aktuellen Gesellschafterkreises befreit werden.¹⁶ Die Perpetuierung erstreckt sich jedoch nicht auf das Vermögen, Unternehmensteile oder

³ LORITZ KARL-GEORG/WEINMANN PHILIPP SEBASTIAN, Die GmbH mit gebundenem Vermögen – Kreative Idee oder Legitimation zum Betreiben eines Unternehmens ohne typische Unternehmerpflichten?, DStR 2021, 2205 ff., 2205.

⁴ SANDERS ANNE, Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum im GmbHG, ZRP 2020, 140 ff., 141; SERVATIUS WOLFGANG, Verantwortungseigentum – in dubio Gesellschaftsrecht!, NZG 2021, 569 ff., 569.

⁵ VON HOMEYER OSKAR/REIFF MARVIN, Verantwortungseigentum ante portas? – Erste Betrachtung einer weitreichenden Idee, nPoR 2020, 224 ff., 224.

⁶ STIFTUNG VERANTWORTUNGSEIGENTUM, Eckpunktepapier – Inhalt einer neuen Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen (GmgV), 7, abrufbar unter: https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/12_stiftung_verantwortungseigentum_eckpunktepapier_gmgv_stand_01_03.pdf (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁷ So sollen sich die Unternehmen bspw. auch einer ausgezeichneten Produkt- oder Dienstleistungsqualität unter Beibehaltung ihrer *Corporate Citizenship* verschreiben dürfen, vgl. das Fallbeispiel der Carl Zeiss AG in CANON CAMILLE ET AL., Verantwortungseigentum: Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose Stiftung gemeinnützige GmbH (Hrsg.), Hamburg 2020, 36.

⁸ Vgl. u.a. § 362 (a) des *Delaware Public Benefit Corporations Act* vom 1. August 2013 oder Art. 1 comma della l. 28 dicembre 2015, n. 208 (*legge di stabilità*) zur *Società Benefit*.

⁹ FISCHER HANS-JOERG, Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitskriterien im deutschen Gesellschaftsrecht, in: Fischer/Amort (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Recht, Schriftenreihe für Recht und Wirtschaft, Bd. 1, Frankfurt 2022, 25 ff., 30; CANON ET AL. (FN 7), 9.

¹⁰ DETABLAN THERESE/ESTEVES AMANDA/MCHARDY GEMMA, *Steward-ownership: A short guidebook to legal frameworks*, Bonan/Canon/Pokraka (Hrsg.), Hamburg 2020, 6.

¹¹ SANDERS (FN 4), 141 f.

¹² CANON ET AL. (FN 7), 12.

¹³ DETABLAN/ESTEVES/MCHARDY (FN 10), 6; SANDERS (FN 4), 141 f.; VON HOMEYER/REIFF (FN 5), 224.

¹⁴ Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 17; vgl. FN 28; DETABLAN/ESTEVES/MCHARDY (FN 10), 20.

¹⁵ Für die Schweiz Art. 685b Abs. 4 OR sowie Art. 788 Abs. 3 OR, für DE s. VON HOMEYER/REIFF (FN 5), 226.

¹⁶ VON HOMEYER/REIFF (FN 5), 227.

Produktionsmittel der Gesellschaft. Unter Wahrung des Gesellschaftsinteresses soll den amtierenden Treuhänder*innen eine Neuausrichtung des Unternehmens als Reaktion auf dynamische Marktveränderungen möglich bleiben. Hierzu dürfen Vermögenswerte auch veräussert werden, jedoch nur soweit die Eigentümer*innen daraus keine persönlichen Erträge ziehen können.¹⁷

2. Anfänge und Entwicklung der Bewegung in Deutschland

2.1. Überblick

Triebkräfte zugunsten des im internationalen Kontext als *Steward-Ownership* bezeichneten Konzepts lassen sich insbesondere in den USA, Lateinamerika sowie den Niederlanden ausmachen.¹⁸ Doch auch jene Initiativen haben ihren Ursprung in der deutschen Bewegung, weshalb die nachstehenden Ausführungen zur Entwicklung in Deutschland von massgeblicher Bedeutung sind.

ERNST ABBE wird vielfach als Pionier des Verantwortungseigentums bezeichnet. Bereits 1886 übertrug er aus gemeinschaftsorientierten Gedanken die Carl Zeiss AG der dazugehörigen Carl-Zeiss-Stiftung. Doch auch weitere, wie die Firma Bosch, die seit 1964 in einer Doppelstiftungsstruktur konstituiert ist, manifestierten verantwortungseigentumsähnliche Strukturen.¹⁹ Die Behändigung innovativer Eigentumsstrukturen zur Festsetzung gewisser Werte ist somit an sich nichts Neues. Im Kontext des aktuellen weltwirtschaftlichen Umschwungs erhielt dieser Ansatz jedoch neuen Rückenwind.

Im September 2015 taten sich vier Jungunternehmer unter dem ambitionierten Motto «*Rethink ownership to transform the economy*» zusammen.²⁰ Ihr Ziel war es, die negativen Auswirkungen konventioneller Unternehmensstrukturen zu mindern, indem sie Sinn- und Werteorientierung in den Mittelpunkt stellten. Nach einem Jahr hatten sie das Konzept des Verantwortungseigentums erarbeitet. Mittlerweile umfasst das sog. «*Purpose-Netzwerk*» mehrere rechtliche Entitäten, die Finanzierung, Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit zugunsten von Verantwortungseigentum decken.²¹ Nach eigenen Angaben gäbe es allein in Deutschland über 200

Unternehmen in Verantwortungseigentum, die mehr als 1.2 Mio. Mitarbeitende beschäftigen und jährlich ca. 270 Mia. Euro Umsatz erwirtschafteten.²²

Am 25. November 2019 wurde in einer medienwirksamen Veranstaltung in Anwesenheit prominenter Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft die Stiftung Verantwortungseigentum e.V. gegründet.²³ Sie bezweckt die Förderung einer «nachhaltige[n] und wertorientierte[n] Wirtschaftsweise durch die Weiterentwicklung des Verantwortungseigentums in Deutschland und Europa, bei dem die zweckorientierte Aufgabenerfüllung von Unternehmen unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder im Sinne einer freiheitlichen Gesellschaft im Fokus steht. Sie vertritt das Konzept Verantwortungseigentum im öffentlichen Diskurs und gestaltet rechtliche und politische Rahmenbedingungen mit.»²⁴

Im Verlauf ihrer Arbeit betonten die Interessenvertreter immer häufiger die Hürden der Gründung und des Unterhalts einer solchen Unternehmensform.²⁵ Entsprechend wurde die Forderungen nach einer neuen Rechtsform immer lauter und ihre Vertreter versuchten intensiviert den Gesetzgebungsapparat in Gang zu setzen. Durch breit geführte Öffentlichkeitsarbeit erhielt die Idee nicht nur aus unternehmerischer Seite Zuspruch.²⁶ Im Sommer 2020 wurde unter Mitarbeit namhafter Wissenschaftler schliesslich ein erster konkreter «Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum» entwickelt. Ihm folgte ein öffentlicher Aufruf an die Regierungsparteien²⁷ sowie eine in den Rechtswissenschaften hitzig geführte Diskussion (s. hierzu Ziff. II. 2.2.), die schliesslich zu einer im Herbst 2021 veröffentlichten Neuauflage unter dem Namen «Entwurf eines Gesetzes für die Ge-

¹⁷ Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 16; vgl. FN 28.

¹⁸ Für die USA s. <https://www.purpose-us.com/about-us>, für Lateinamerika s. <https://purposelatam.org/somos/> und für die Niederlande s. <https://wearestewards.nl/en/about/> (jeweils zuletzt besucht am 06.07.2023).

¹⁹ <https://www.bosch-stiftung.de/de/presse/2020/12/familie-regelt-beteiligung-der-robert-bosch-gmbh-neu> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁰ BRORS PETER, Diese vier Unternehmer wollen das Verantwortungseigentum fördern, Handelsblatt 21.11.2019, abrufbar unter: <https://app.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/purpose-stiftung-diese-vier-unternehmer-wollen-das-verantwortungseigentum-fordern/25253058.html> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²¹ <https://purpose-economy.org/de/faqs/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²² <https://stiftung-verantwortungseigentum.de/politik-forschung> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²³ Medienmitteilung Stiftung Verantwortungseigentum, abrufbar unter: https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/pressemitteilung_stiftung_verantwortungseigentum.pdf (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁴ Lobbyregistereintrag für Interessenvertretung ggü. dem dt. Bundestag und Bundesregierung der Stiftung Verantwortungseigentum e.V., abrufbar unter: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002891/933?backUrl=%2Fsuche%3FpageSize%3D25%26filter%255Bactivity%255D%255BACT_PRIVATE_ORGA%255D%3Dtrue%26filter%255Bfieldsofinterest%255D%255BFOI_ECONOMY%257CFOI_ECONOMY_SAM_BUSINESS%255D%3Dtrue%26sort%3DNAME_DESC (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁵ STIFTUNG VERANTWORTUNGSEIGENTUM, Policy Brief: Warum Stiftungsmodelle zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum für viele Unternehmen keine tragbaren Lösungen sind, *passim*; STIFTUNG VERANTWORTUNGSEIGENTUM, Abgrenzung des institutionalisierten Verantwortungseigentums zu verschiedenen Rechtsformen und weitere, *passim*, jeweils abrufbar unter: <https://stiftung-verantwortungseigentum.de/politik-forschung> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁶ Für eine Sammlung entsprechender Materialien s. <https://purpose-economy.org/de/ressources/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁷ <https://www.neue-rechtsform.de/aufruf-unterzeichnen-1/aufruf/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

sellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen» (E-GmbHG) führte.²⁸

Zur gleichen Zeit konnte das Verantwortungseigentum einen weiteren Erfolg verbuchen. So gab die neue Ampel-Regierung 2021 in ihrem Koalitionsvertrag bekannt, sich einer neuen Rechtsform für eine GmbH mit gebundenem Vermögen anzunehmen, betonte dabei jedoch die Intention jegliche Steuersparoptionen auszuschliessen.²⁹ Im Juni 2023 gab FDP-Chef CHRISTIAN LINDNER bekannt, dass die Bundesregierung aktuell an der Ausarbeitung einer Gesellschaft in verbundenem Vermögen wäre.³⁰ Die weiteren Entwicklungen sind abzuwarten.

2.2. Gesetzesentwurf zur GmbH-gebV

Die den Gesetzesentwurf initiiierende Arbeitsgruppe, bestehend aus Experten im Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht, erarbeiteten einen Vorschlag für eine Rechtsformvariante der GmbH, mit der die Unternehmensführung in treuhänderischem Verständnis nach dem Sinn- bzw. Selbstbestimmungsprinzip ermöglicht werden soll.³¹ Die Umsetzung im deutschen GmbH-Gesetz³² soll bezwecken, auf die bestehende Regulierung und Erfahrung der Praxis zur GmbH zurückgreifen zu können. Zudem erlaube die Flexibilität des deutschen GmbH-Rechts, passende Unternehmensstrukturen für eine Vielzahl von Bedürfnissen zu schaffen.³³

Konkret schlägt der Entwurf Änderungen der §§ 77a ff. E-GmbHG sowie Begleitänderungen der einschlägigen Steuergesetze (namentlich des deutschen ErbStG³⁴ und KStG³⁵) vor. Zwingend verankert werden soll primär – sowohl für aktuelle als auch künftige Gesellschafter*innen einer GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV) – die unabänderliche Vermögensbin-

dung, gesichert durch eine fixierte Ausschüttungssperre. Untersagt werden sämtliche Gewinnausschüttungen, weder kurz- noch langfristige Gewinne sind für die Gesellschafter*innen möglich.³⁶ Bei der Liquidation der Gesellschaft oder dem Ausscheiden einer Gesellschafter*in soll diese nur eine Abfindung im Umfang des Nominalwerts der Einlage erhalten – ohne Berücksichtigung des Zeitwerts. Ein Liquidationsüberschuss muss einer anderen GmbH-gebV oder einer gemeinnützigen Einrichtung zugutekommen.³⁷ Verschiedene Berichterstattungs- und Prüfungspflichten sollen die Einhaltung des Verbots sichern und insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen verhindern.³⁸ Genauso untersagt werden sollen Genussrechte und Gewinnabführungsverträge.³⁹ Stark eingeschränkt werden zudem die Möglichkeiten der Gesellschaftsumwandlungen, wobei Vermögensübertragungen gänzlich ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Satzungsänderungen sind im Gegensatz zur gewöhnlichen deutschen GmbH selbst bei Einstimmigkeit ausgeschlossen.⁴⁰ Zur Sicherung der erwähnten «Werte- und Fähigkeitsfamilie» begrenzt der Gesetzesentwurf den Kreis der Gesellschafter, sieht die Vinkulierung der Anteile vor und ermöglicht den Ausschluss der Vererblichkeit entsprechender Anteile.⁴¹ Darüber hinaus gelten für die GmbH-gebV dieselben Bestimmungen wie für die deutsche GmbH.⁴²

2.3. Hürden und Kritik

Dem Vorschlag wurde einiges an Kritik entgegengebracht. Vorderhand wird dem Gesetzesentwurf zur GmbH-gebV ein Verstoß gegen fundamentale Rechtsprinzipien angelastet.⁴³ Bei der geforderten Vermögensbindung handle es sich um eine unzulässige Gewinnthesaurierung, welche vergleichbar mit dem mittelalterlichen Familienfideikommiss sei.⁴⁴

In einer Krise des Unternehmens würden Eigenkapitalgeber*innen fehlen, da keine Verzinsung ihres Kapitals stattfinden kann. Die einzige Lösung wäre dann Fremdfinanzierung, was wiederum das Risiko der Insolvenz verstärke. In der Folge fördere dies kurzsichtiges und

²⁸ Die gesamte Dokumentation zu den Gesetzesentwürfen ist abrufbar unter <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

²⁹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit vom 24.11.2021, 30, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

³⁰ <https://stiftung-verantwortungseigentum.de/home> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

³¹ Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 11; vgl. FN 28.

³² Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

³³ SANDERS (FN 4), 142.

³⁴ Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist.

³⁵ Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.

³⁶ Vgl. § 77f E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 21 f., 65.

³⁷ Vgl. § 77l E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 92 ff.

³⁸ Vgl. § 77j E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 77 ff.

³⁹ Vgl. § 77i E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 75 f.

⁴⁰ Vgl. § 77m ff. E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 99 ff.

⁴¹ Vgl. § 77c E-GmbHG sowie Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 24, 50 ff.

⁴² Zum Ganzen Gesetzesentwurf GmbH-gebV, 21 ff.; vgl. FN 28.

⁴³ HÜTTEMANN RAINER/RAWERT PETER/WEITEMEYER BIRGIT, Zauberwort «Verantwortungseigentum» – Mit Verve fordern Lobbyisten eine neue Eigentumsform für Unternehmen. Was fortschrittlich klingt, ist in Wahrheit ein Pakt gegen künftige Generationen, npoR 2020, 296 ff., 297; KARST ALEXANDER/MÜLLER-GSCHLÖSSL ROBERT, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, NJOZ 2021, 961 ff., 964; a.M. SERVATIUS (FN 4), 570, der zwar darauf hinweist, die tatsächliche Gefahr aber negiert.

⁴⁴ ARNOLD ARND/BURGARD ULRICH/ROTH GREGOR/WEITEMEYER BIRGIT, Die GmbH im Verantwortungseigentum – eine Kritik, NZG 2020, 1321 ff., 1324 f.

gerade nicht nachhaltiges Denken.⁴⁵ Zudem wird der Idee Naivität unterstellt: Intrinsisch motivierte Gesellschafter*innen würden auf dem Markt fehlen und die Abwesenheit eines disziplinierenden und motivierenden Effekts durch potenzielle Gewinnausschüttungen gehe (spätestens in nachfolgenden Generationen) mit mangelnder Leistung einher.⁴⁶

Zwar betont die Arbeitsgruppe, dass keine unmittelbaren Steuerprivilegien angestrebt werden, kritisiert wird dennoch die faktisch niedrige steuerliche Belastung der auf ewig thesaurierten Gewinne, insbesondere wegen des dauerhaften Entzugs von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Solche Privilegien waren bisher gemeinnützigen Institutionen vorbehalten und sollten dies auch bleiben.⁴⁷ In diesem Zusammenhang angeführt wird ebenfalls das Fehlen jeglicher staatlichen Aufsicht. Anders als bei Stiftungen würde bei der vorgeschlagenen Gesellschaftsform weder die Einhaltung des Zwecks noch die Erhaltung des Vermögens überprüft werden, was eine Missbrauchsfahr mit sich bringe.⁴⁸

Schliesslich wird auch der tatsächliche Bedarf von Verantwortungseigentum bzw. einer GmbH-gebV angezweifelt.⁴⁹ Schon die bestehenden Gesellschaftsformen würden geeignete Lösungen bieten, was eine neue Rechtsform obsolet mache.⁵⁰

3. Bisherige Lösungsansätze mithilfe bestehender Gesellschaftsformen

Wie eingangs erläutert, ist ein Kernelement des Verantwortungseigentums die Wertesicherung. Da Unternehmen im geltenden Gesellschaftsrechtssystem regelmässig einem privatautonen Willensbildungsorgan unterliegen, ist ihnen eine gewisse «selbstbeschränkende» Perpetuierung verwehrt. Dies wird insbesondere dadurch verstärkt, dass in Deutschland wie auch in der Schweiz statutarische Ewigkeitsklauseln unzulässig sind.⁵¹ So wird ein unumstösslicher *asset lock* verhindert, da An-

teilsinhaberschaften und Mitgliedschaften Fluktuationen unterliegen können und eine Monetarisierung bzw. Entfernung von den ursprünglichen Werten die Folge sein kann.⁵² Die Praxis hat deshalb Modelle entwickelt, die Verantwortungseigentum approximieren und eine Übertragung innerhalb der «Werte- und Fähigkeitsgemeinschaft» sichern sollen. Die grundlegende Idee hinter den nachfolgend zu erläuternden Rechtskonstruktionen ist die Auftrennung von klassischen Eigentumsrechten in Stimm- sowie davon zu trennende Vermögensrechte. Dies ist an sich nicht neu (Partizipationsscheine etc.), eröffnet aber in Kombination mit dem Gedanken der Wertesicherung erweiterte Möglichkeiten.⁵³

3.1. Veto-Anteil-Modell

Die Wertesicherung innerhalb eines Unternehmens braucht nicht zwingend eine stimmenmässige Mehrheit, wenn dies von Beginn an vorgesehen wurde: Das auch unter dem Namen «Golden-Share-Modell» bekannte Veto-Anteil-Modell funktioniert im Kern über eine externe Non-Profit-Organisation (einen sog. *Veto-Service-Provider*, bspw. eine Stiftung⁵⁴), die im Interesse der Verantwortungseigentümerschaft einen besonderen Anteilsschein (sog. *Golden Share*) hält, der typischerweise 1 % der Stimmrechte umfasst.⁵⁵ Dieser Anteilsschein (ohne Dividendenrechte) ermächtigt ausserdem, gegen bestimmte (Satzungs-)Änderungen ein Veto-Recht auszuüben. Dieses Veto-Recht ist in bestimmter Art und Weise zugunsten konkreter Interessen (namentlich der Erhaltung des Verantwortungseigentums) auszuüben.⁵⁶ Die zu verfolgenden Interessen werden vorgängig mit dem Unternehmen in vertraglicher Form konkretisiert und entsprechen – zur weiteren Sicherung der getreuen Ausübung – unmittelbar auch dem Zweck des *Veto-Service-Providers*.⁵⁷ Das Unternehmen zahlt abhängig von seiner Grösse einen kostendeckenden Beitrag an die externe NPO. Die restlichen Anteilsscheine (i.d.R. 99 %) können wiederum unterteilt werden in stimm-dafür nicht gewinnberechtignte Anteile, die i.S. der *Self-Governance* der treuhänderischen Geschäftsführung gehören, sowie in gewinn-dafür nicht stimmberechtignte Anteile, die Stiftungen, Investor*innen, Gründungs-

⁴⁵ GRUNEWALD BARBARA/HENNRICHS JOACHIM, Die GmbH in Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt?, NZG 2020, 1201 ff., 1204.

⁴⁶ ARNOLD/BURGARD/ROTH/WEITEMEYER (FN 44), 1326; KARST/MÜLLER-GSCHLÖSSL (FN 43), 964.

⁴⁷ HÜTTEMANN/RAWERT/WEITEMEYER (FN 43), 297.

⁴⁸ ARNOLD/BURGARD/ROTH/WEITEMEYER (FN 44), 1327.

⁴⁹ KARST/MÜLLER-GSCHLÖSSL (FN 43), 964.

⁵⁰ Zum Ganzen KAY ROSEMARIE/SCHLÖMER-LAUFEN NADINE/REIFF ANNIKA, Denkpapier – Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, eine kritische Betrachtung aus ökonomischer Sicht, Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.), Bonn 2023, 5 ff.; SEYFARTH GEORG/AUSTMANN ANDREAS, Die GmbH mit gebundenem Vermögen, Börsen-Zeitung Spezial Nr. 235 vom 4. Dezember 2021, 10 f.; WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, Zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen, Stellungnahme 04/2022 vom 28. September 2022, 4 ff.

⁵¹ ARNOLD/BURGARD/ROTH/WEITEMEYER (FN 44), 1322. Das Verbot der übermässigen Bindung gilt im Schweizer Recht gemäss Art. 27 ZGB.

⁵² Bspw. durch einen gewinnbringenden Verkauf von Anteilen oder Entscheidung zugunsten einer Umstrukturierung oder Zweckänderung, die dies erlaubt.

⁵³ S. hierzu ausführlich DETABLAN/ESTEVEZ/McHARDY (FN 10), 15 ff.

⁵⁴ Namentlich genannt sei die Purpose Foundation in Basel, abrufbar unter <https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/purpose-stiftung> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁵⁵ DETABLAN/ESTEVEZ/McHARDY (FN 10), 18 ff.; SANDERS ANNE, Vermögensbindung und «Verantwortungseigentum» im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NZG 2021, 1573 ff., 1575.

⁵⁶ MOMBERGER BENJAMIN, Social Entrepreneurship – Im Spannungsfeld zwischen Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht, Diss. Universität Bonn, Hamburg 2015, 121 (= Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit Organisationen, *Bucerius Law School Press*, Bd. II/18).

⁵⁷ VON HOMEYER/REIFF (FN 5), 230.

mitgliedern oder Mitarbeitenden kompensierend oder zweckerfüllend übertragen werden können.⁵⁸

3.2. Stiftungsmodelle

Stiftungsmodelle sind und waren insbesondere in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen eine Möglichkeit für die unabänderliche Willensperpetuierung und bieten deshalb eine Option für die Umsetzung von Unternehmen in Verantwortungseigentum.⁵⁹

a. Einzelstiftungsmodell

Liegt ein Unternehmen im (Allein-)Eigentum einer Stiftung, wird vom Einzelstiftungsmodell gesprochen. Eine selbständige, oftmals gemeinnützige Stiftung kontrolliert das Unternehmen. Aus *Governance*-Sicht werden innerhalb der Stiftung häufig zwei Entscheidungsgremien eingesetzt: ein Unternehmensrat und ein Stiftungsrat i.e.S. Der Unternehmensrat übt dabei die Stimmrechte des Unternehmens aus und der Stiftungsrat i.e.S. bestimmt die Verwendung der Gewinne im Rahmen des Stiftungszwecks.⁶⁰

b. Doppelstiftungsmodell

Bei einer Stiftungsdoppelkonstruktion liegen zwei Rechtspersonen vor, wovon mindestens eine als Stiftung konstituiert ist. Beide halten Anteile an einem Unternehmen. Eine juristische Person hält als «Vermögenssträgerin» die Anteile mit Dividendenrechten, die andere als «Entscheidungssträgerin» die Anteile mit Stimmrechten, jedoch ohne gleichzeitige Vermögensrechte. Erstere tritt für gewöhnlich in der Gestalt einer gemeinnützigen Stiftung auf, während zweitere i.d.R. eine Stiftung oder auch ein Trust unter der Leitung von Personen aus dem Kreis der «Werte- und Fähigkeitsverwandtschaft» ist. Aufgrund der klaren Trennung der Stimm- und Vermögensrechte ist das Doppelstiftungsmodell besonders geeignet für die Entkoppelung von Gewinn- und gemeinnützigen Beiträgen.⁶¹

3.3. Trust-Modelle

a. Trust-Partnership-Modell

Ähnliches wie mit dem Doppelstiftungsmodell kann mit einem angelsächsischen *Trust-Partnership*-Modell umgesetzt werden. Der Trust als Treuenehmer der Angestellten bzw. «Partner*innen» hält 100 % des Unternehmens,

wobei das Unternehmen unverkäuflich ist. So wird sichergestellt, dass das Unternehmen von bestgeeigneten Personen geführt wird und in der Hand von Angestellten bzw. «Partner*innen» bleibt. Bei diesem Modell wäre zudem möglich, die Mitarbeitenden an einer beschränkten Gewinnausschüttung zu beteiligen.⁶²

b. Perpetual Purpose Trust

In gewissen Gliedstaaten der USA erlaubt sind sog. *Perpetual Purpose Trusts (PPTs)*. Dabei handelt es sich um Trusts, die nicht begünstigen Personen, sondern einem besonderen Zweck dienen, ohne dabei gemeinnützig zu sein. Speziell an diesem Trust ist, dass seine Lebensdauer nicht beschränkt ist und er flexibel ausgestaltet werden kann. Der *PPT* hält bei diesem Modell mehr als die Hälfte der Stimmrechte am Unternehmen und nimmt so entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung. Gleichzeitig bewahrt das Unternehmen seine Unabhängigkeit und ist Interventionen anderer Investor*innen nicht ausgeliefert. Die ausgeschütteten Gewinne werden vom *PPT* im Rahmen seines Zwecks eingesetzt bzw. reinvestiert. Überwacht wird dieser Vorgang vom sog. *Trust Enforcer*. Die Leitung des Trusts kommt dem *Trust Protector Committee* zu, ein von in der Trust-Satzung bestimmten Personen gewähltes Organ, das i.d.R. für eine breite Interessenwahrung Vertreter*innen sämtlicher *Stakeholder*-Gruppen umfasst.⁶³

III. Verantwortungseigentum in der Schweiz

1. Aktuelle Entwicklung der Bewegung in der Schweiz

Während in den Rechtswissenschaften Liechtensteins⁶⁴ und Österreichs⁶⁵ Verantwortungseigentum bereits eine Einführung bzw. Erwähnung fand, ist es in der Schweiz ein noch beinahe unbeschriebenes Blatt. Dogmatisch gab es, soweit ersichtlich, bis anhin noch keine Publikation, die sich den rechtlichen Angelegenheiten gewidmet hat. Wenngleich das Verantwortungseigentum in näherer Zukunft ausgiebige Behandlung finden wird (die Thematik wird zurzeit durch mehrere Dissertationsprojekte am Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich beleuchtet), fehlt aktuell eine Überführung des Ansatzes in das Schweizer Recht.

⁵⁸ DETABLAN/ESTEVE/McHARDY (FN 10), 19.

⁵⁹ JÖRG MAXIMILIAN, Verantwortungseigentum in Liechtenstein, LJZ 2022, 224 ff., *passim*; DERS., Liechtensteinisches Stiftungsrecht und Verantwortungseigentum, SPWR 2022, 119 ff., *passim*.

⁶⁰ Zum Ganzen CANON ET AL. (FN 7), 18; DETABLAN/ESTEVE/McHARDY (FN 10), 30.

⁶¹ DETABLAN/ESTEVE/McHARDY (FN 10), 30; zum Doppelstiftungsmodell in der Schweiz s. auch DOMINIQUE JAKOB, Ein Stiftungsbezug für die Schweiz, ZSR 2013 II, 185 ff., 276 ff.

⁶² Zum Modell ausführlich CANON ET AL. (FN 7), 20; DETABLAN/ESTEVE/McHARDY (FN 10), 31.

⁶³ Zum Modell ausführlich CANON ET AL. (FN 7), 21; DETABLAN/ESTEVE/McHARDY (FN 10), 24 ff.

⁶⁴ JÖRG (FN 59), LJZ 2022, *passim*; DERS. (FN 59), SPWR 2022, *passim*.

⁶⁵ FANTUR LUKAS, Neue Gesellschaftsformen am Weg, GES 2020, 225 ff.; WALCH MATHIAS, Zum Verbot der Selbstzweckstiftung, ZFS 2021, 35 ff.

Eine generelle – über das Verantwortungseigentum hinausgehende – sozialunternehmerische Bewegung⁶⁶ macht sich mittlerweile auch in der Schweiz breit. *SENS (Social Entrepreneurship Network Schweiz)* agiert als prominenteste Interessenvertreterin und versucht, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren sowie *Social Enterprises*⁶⁷ – bspw. mit dem *Swiss Social Economic Forum (SSEF)* – zu fördern.⁶⁸ Während die Thematik auf nationaler Ebene um Aufmerksamkeit ringt, hat die Westschweiz bis anhin eine grössere Anzahl an Initiativen in diesem Themenbereich zu verbuchen.⁶⁹ Schritt für Schritt fasst auch das *Purpose*-Netzwerk als Vorreiterin des Verantwortungseigentums in der Schweiz Fuss. Einerseits sitzt die *Purpose* Stiftung zur Umsetzung des Veto-Anteil-Modells in Basel.⁷⁰ Andererseits wurde Ende des Jahres 2022 der offizielle Ableger «*Purpose* Schweiz» ins Leben gerufen, der sich der Verbreitung von Verantwortungseigentum sowie der Unterstützung entsprechender Unternehmen in der Schweiz widmet.⁷¹

2. Umsetzung in der Schweiz

2.1. Die Übertragung der internationalen Lösungsansätze

Nach der Darstellung der bisherigen Lösungsmechanismen für die Errichtung eines Unternehmens in Verantwortungseigentum auf internationaler Ebene, stellt sich die Frage, inwiefern sie in die Schweizer Rechtssystematik übertragen werden können.

In einem Gesellschaftsvertrag können auch nach Schweizer Recht verschiedene Instrumente verankert werden: Die Vinkulierung von Anteilen, Ausschüttungssperren oder erschwerte Abänderungsmodalitäten. Ferner können Aktionär- bzw. Gesellschafterbindungsverträge abgeschlossen werden. Eine endgültige und unabänderliche Verankerung der Prinzipien des Verantwortungseigentums ist dabei jedoch nicht möglich. Während Aktionär- und Gesellschafterbindungsverträge nur Geltung zwischen den Parteien entfalten, verbietet die Privatautonomie auch im Gesellschaftsvertrag die Festlegung absolut unabänderlicher Statutenbestimmungen.⁷² Die Sicherung der Unabänderlichkeit für nachfolgende Gesellschaftergenerationen stellt aber gerade den Kern des Verantwortungseigentum-Konzepts dar. Einer vollständigen Umsetzung sind hier also Grenzen gesetzt. Genauso we-

nig kann der in diesem Kontext angesprochene Erwerb eigener Aktien zielführend sein.⁷³ Dieser ist in der Schweiz eingeschränkt auf 10 % des eingetragenen Aktienkapitals (Art. 659 Abs. 2 OR) bzw. für eine GmbH auf nicht mehr als 10 % des eigenen Stammkapitals (Art. 783 Abs. 1 OR).

Ebenso birgt die Umsetzung des Veto-Anteil-Modells⁷⁴ unter Schweizer Recht diverse Schwierigkeiten: Die Ausgabe von Partizipationsscheinen (Anteile ohne Stimmrechte) ist zwar für eine Aktiengesellschaft möglich (Art. 656a ff.), für eine GmbH jedoch nicht vorgesehen. Ferner ist das Recht auf eine Dividende nach Art. 660 Abs. 1 OR bzw. Art. 798 i.V.m. 660 Abs. 1 OR im Grundsatz unentziehbar und das Prinzip der Gleichbehandlung einzuhalten, wobei nur eine das Interesse der Unternehmung wahrende statutarische Einschränkung möglich bleibt.⁷⁵ Auch die vertragliche Ausgestaltung mit dem *Veto-Service-Provider* birgt Schwierigkeiten, so beispielsweise die Garantie eines genügenden Missbrauchschutzes oder genügende Absicherung im Fall einer Liquidation. Einen Trust kennt das Schweizer Recht nicht und wie erfolgreich die laufenden politischen Prozesse zur Einführung eines Schweizer Trusts⁷⁶ sein werden, bleibt abzuwarten. Der verhaltenen politischen Stimmung entsprechend scheinen diese Chancen allerdings unter einem schlechten Stern zu stehen. Wobei ohnehin nicht mit der Einführung eines Äquivalents zum *PPT* zu rechnen wäre.⁷⁷

Das Schweizer Stiftungsmodell scheint mehr zu versprechen: Es erlaubt die unabänderliche Perpetuierung des Willens einer Stifter*in. Mit Blick auf die bestehenden Rechtsformen des Schweizer Rechts könnte folglich die Schweizer Stiftung als Unternehmensstiftung eine Umsetzungsalternative für die Idee «Verantwortungseigentum» sein.

2.2. Schweizer Unternehmensstiftung als geeignete Alternative?

Doch wie geeignet ist dieses Konstrukt für die Umsetzung des Verantwortungseigentum-Konzepts tatsächlich?⁷⁸ Dazu müssen die stiftungsrechtlichen Parameter mit den Prinzipien des Verantwortungseigentums abgeglichen werden.

⁶⁶ S. hierzu Ziff. III.3.

⁶⁷ Zur Definition s. unten FN 108.

⁶⁸ <https://sens-suisse.ch/unser-angebot/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁶⁹ So bspw. die Universität Genf, die am *Geneva Centre for Philanthropy (GCP)* juristische Forschung zu *Social Entrepreneurship* betreibt. Ausserdem findet jährlich das GoodFestival, ein *Hub* für nachhaltige Innovation, statt, das vom *Roxbourg Institute of Social Entrepreneurship (RISE)* betrieben wird.

⁷⁰ <https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/purpose-stiftung> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁷¹ <https://purpose-schweiz.org/> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁷² Vgl. für die Aktiengesellschaft BSK OR II-SCHENKER, Art. 647 N 1.

⁷³ Vgl. JÖRG (FN 59), SPWR 2022, 122.

⁷⁴ S. hierzu Ziff. II.3.1.

⁷⁵ BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI, Art. 660 N 17.

⁷⁶ Vgl. Motion 18.3383 «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung», Stand des Geschäfts abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183383> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁷⁷ Zu den Entwicklungen JAKOB DOMINIQUE/KAUFMANN MARC/SAVANOVIC IVANA/STUDHALTER LAURA/WITTKÄMPER THIMO, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2022, njus.ch, Bern 2023, 87 ff.; zum laufenden Vernehmlassungsverfahren und dem Vorwurf für die Einführung eines Schweizer Trusts s. ausserdem <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht.html> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

⁷⁸ Die Umsetzungsmöglichkeiten und die Vereinbarkeit mit dem liechtensteinischen Stiftungsrecht ausführlich beleuchtet hat bereits JÖRG (FN 59), SPWR 2022, *passim*; DERS. (FN 59), LJZ 2022, *passim*.

a. Stiftungszweck und Stiftungstätigkeit

Das in den Art. 80–89a ZGB geregelte Schweizer Stiftungsrecht zeichnet sich durch günstige rechtliche Rahmenbedingungen und das Prinzip der Stifterfreiheit aus. Eine Stifter*in kann frei bestimmen, ob und wie sie eine Stiftung errichten möchte: Sie ist frei in der Zweckwahl und hat weitgehende Gestaltungs- und Organisationsfreiheit.⁷⁹

Art. 80 ZGB verankert zwei essenzielle Elemente des Schweizer Stiftungsbegriffs: Stiftungsvermögen und Stiftungszweck. Ergänzt werden diese durch den notwendigen Errichtungswillen der Stifter*in und die Stiftungsorganisation.⁸⁰ Der Stiftungszweck bestimmt das Wesen der Stiftung. Bei der Wahl des Stiftungszwecks wird der Stifterin weitgehend Freiheit gewährt; unter Beachtung der allgemeinen Schranken der Rechtsordnung sind in der Schweiz sowohl gemeinnützige als auch privatnützige Zwecke möglich. Höchstrichterlich bestätigt wurde denn auch, dass Stiftungen wirtschaftliche (Teil-)Zwecke verfolgen dürfen.⁸¹ Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen werden in der Schweiz jedoch nur fremdnützige Stiftungen zugelassen. Eigennützige Stiftungen, welche die Stifterin selbst als begünstigte Person vorsehen, sind untersagt.⁸² Der Stiftungszweck wird im Errichtungszeitpunkt verbindlich und grundsätzlich unabänderlich festgelegt – der Stifterwille erstarrt im Errichtungszeitpunkt (Erstarrungsprinzip).⁸³ Er bestimmt so als Richtschnur, wie und wofür das Stiftungsvermögen verwendet werden darf und muss.⁸⁴

Ebenfalls mit der Stiftungerrichtung erbringt die Stifter*in ihr endgültiges Vermögensopfer (Trennungsprinzip). Sie trennt sich unwiderruflich vom gewidmeten Vermögen, denn das Schweizer Stiftungsrecht kennt insbesondere kein Widerrufsrecht.⁸⁵ Anschliessend stellen Stifter*in und Stiftung zwei vollständig voneinander getrennte Rechtssubjekte dar.⁸⁶

Nicht mit dem Stiftungszweck zu verwechseln ist die Tätigkeit einer Stiftung bzw. ihr Mitteleinsatz, um den Stiftungszweck zu erreichen. Diese Stiftungstätigkeit kann ebenfalls unternehmerischer Natur sein. Das wiederum macht die Stiftungsform in Verbindung mit ihrer inhärenten, grundsätzlich ewigen Sicherung des Stifter-

willens zu einer interessanten Rechtsform für die Umsetzung von Verantwortungseigentum.

Eine Schweizer Stiftung kann einerseits selbst ein (kaufmännisches) Unternehmen betreiben und wird dann zu einer sog. Unternehmensträgerstiftung. Andererseits ist es möglich, dass sie massgebliche oder sämtliche Anteile an einem anderen Unternehmensträger – wie einer Aktiengesellschaft oder GmbH – hält, wobei diesfalls von einer Holdingstiftung gesprochen wird.⁸⁷ Beide Varianten sind nach schweizerischem Stiftungsrecht zulässig.⁸⁸

b. Stiftung und Selbstbestimmungsprinzip

Soll Verantwortungseigentum mittels einer Stiftungskonstruktion umgesetzt werden, muss dem Selbstbestimmungsprinzip Rechnung getragen werden. Stimmrechte sollen nur durch mit dem Unternehmen eng verbundene Personen ausgeübt werden, die sich innerhalb einer «Werte- und Fähigkeitsverwandschaft» bewegen und die Anteile sollen grundsätzlich unveräusserlich sein.⁸⁹ Bei einer Unternehmensträger- oder Holdingstiftung kann die Stifterin in der Stiftungsurkunde festlegen, welche Kriterien für die Bestellung und Zusammensetzung des Stiftungsrats gelten und welche persönlichen Voraussetzungen bei den einzelnen Mitgliedern erfüllt sein müssen.⁹⁰ Ist eine Holdingstiftung (alleinige) Anteilseignerin, kann in der Stiftungsurkunde zudem Unveräusserlichkeit der Unternehmensanteile verankert werden. Für eine langfristige Sicherung der Umsetzung des Selbstbestimmungsprinzips sollte die Änderung dieser Bestimmung dabei statutarisch ausdrücklich ausgeschlossen werden.⁹¹ Insbesondere ein ab dem 1. Januar 2024 mit dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts möglicher Stiftervorbehalt für eine Zweck- bzw. Organisationsänderung (Art. 86a nZGB) wäre insoweit zu unterlassen, als es um die Kernprinzipien des Verantwortungseigentums geht. Daneben können Änderungsvorbehalte allerdings sinnvoll sein, um der Stiftung die nötige Flexibilität in einem unternehmerischen Umfeld zu verleihen.

Auch die operative Unternehmensleitung müsste dem Selbstbestimmungsprinzip entsprechend gestaltet werden. Liegt eine Unternehmensträgerstiftung vor, können Richtlinien zum Betrieb des kaufmännischen Unternehmens naturgemäss von der Stifter*in festgelegt werden. Anders ist die Ausgangslage bei einer Holdingstiftung: Handelt es sich beim Tochterunternehmen um eine Ak-

⁷⁹ KUKO ZGB-JAKOB, Vor Art. 80–89a N 1, 3; BK-RIEMER, Syst. Teil N 83.

⁸⁰ KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 1.

⁸¹ BGE 127 III 337, E. 2c f.

⁸² Zum Ganzen BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 80 N 13; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 3.

⁸³ BSK ZGB I-GRÜNINGER, Vor Art. 80–89a N 8; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 23.

⁸⁴ Zum Ganzen KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 1 ff.

⁸⁵ Ein Widerrufsrecht kennt aber bspw. das liechtensteinische Stiftungsrecht in Art. 552 § 30 Abs. 1 PGR; JÖRG (FN 59), SPWR 2022, 123.

⁸⁶ KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 23.

⁸⁷ BSK ZGB I-GRÜNINGER, Vor Art. 80–89a N 15 f.

⁸⁸ Vgl. BGE 127 III 337 ff.

⁸⁹ Zum Selbstbestimmungsprinzip s. Ziff. II.1.

⁹⁰ KIPFER-BERGER JONAS/VON SCHNURBEIN GEORG, Praktische Probleme bei der Bestellung des Stiftungsrats, EF 2019, 940 ff., 940.

⁹¹ Wobei eine Änderung unter geltendem Recht ohnehin nur unter den strengen Voraussetzungen der Art. 85 ff. ZGB möglich wäre und das Schweizer Stiftungsrecht gerade kein eigentliches Widerrufsrecht kennt.

tiengesellschaft, ist grundsätzlich der Verwaltungsrat für die Geschäftsführung zuständig (Art. 716 Abs. 2 OR). Da der Verwaltungsrat zwingend von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR) bestimmt eine Stiftung als Alleinaktionärin dessen Mitglieder. In der Stiftungsurkunde können die Anforderungen an die Verwaltungsratsmitglieder und in der Folge an die Geschäftsführung in diesem Fall konkretisiert werden. Tritt das Tochterunternehmen in der Gestalt einer GmbH auf, liegt die operative Leitung des Unternehmens bei einer von der Stiftung bezeichneten natürlichen Person (Art. 809 Abs. 2 OR). Die Stifter*in kann zusätzlich die Anforderungen an die vertretende natürliche Person festlegen und die Geschäftsführung durch Dritte ausschliessen (vgl. Art. 809 Abs. 1 i.V.m. 804 Abs. 2 Ziff. 2 OR), um die Leitung durch eine Person mit entsprechendem Anforderungsprofil zu garantieren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Selbstbestimmungsprinzip mittels Stiftungslösung umgesetzt werden kann.⁹²

c. Stiftung und Sinnprinzip

Die Stiftungsform müsste zudem mit dem Sinnprinzip⁹³ – der Idee, dass die Gewinne im Unternehmen verbleiben und reinvestiert oder gespendet werden und Gesellschaftsanteile nicht gewinnbringend veräusserbar sein sollen – vereinbar sein.

Die Verhinderung eines rentablen Verkaufs von Gesellschaftsanteilen ist in einer Stiftung einfach zu realisieren: Indem die Stifter*in im Errichtungszeitpunkt die Unveräusserlichkeit der Anteile in der Stiftungsurkunde festhält, erstarrt dieser Wille und wird unabänderlich vorgeschrieben. Bei der Stiftungserrichtung kann und sollte auch bereits für die Vermögensverwendung im Falle einer Liquidation der Stiftung vorgesorgt werden. Denn massgebend für die Verwendung des Stiftungsvermögens nach durchgeführter Liquidation ist primär die Stiftungsurkunde. Dabei kann direkt eine letztbegünstigte (juristische) Person festgesetzt werden oder die Entscheidungskompetenz zur Mittelverwendung im Rahmen des Stiftungszwecks an ein Stiftungsorgan delegiert werden. Wird eine diesbezügliche Regelung unterlassen, fällt das Vermögen an das zuständige Gemeinwesen.⁹⁴

Das Prinzip, dass Gewinne im Unternehmen verbleiben sollen, kann, wenn eine Holdingstiftung einzige Aktionärin bzw. Gesellschafterin einer Tochtergesellschaft ist, auf zwei Ebenen verankert werden: Auf Ebene der Aktiengesellschaft bzw. GmbH steht einer Anteilseigner*in grundsätzlich das Recht auf Dividende zu (Art. 660 Abs. 1 und 798 OR). Die Kompetenz, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, liegt bei der Ge-

neralversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Als Dividende ausgeschüttet werden darf dabei nur, was über die gesetzlichen und statutarischen Reserven hinausgeht. Mit der statutarischen Festlegung von Reserven kann in der Folge der Jahresgewinn in der Gesellschaft verbleiben.⁹⁵ Die Gewinnthesaurierung im Tochterunternehmen kann auf Stiftungsebene gesichert werden, um so die Gefahr der Statutenänderung durch nachfolgende Gesellschaftergenerationen zu umgehen. Denn wäre die Stiftung nicht Alleingesellschafterin, könnten die General- bzw. Gesellschafterversammlung die Statuten abändern⁹⁶ und eine Sicherung über Generationen hinweg könnte gerade nicht erreicht werden.

Auf Ebene der Holdingstiftung kann in dieser Konstellation zudem die Mittelverwendung auch bei Dividendenausschüttungen grundsätzlich unabänderlich verankert werden.⁹⁷ Die Stiftungsstatuten können vorsehen, dass die Dividenden im Unternehmensinteresse reinvestiert und nicht anderweitig verwendet werden dürfen bzw. dem Unternehmenszweck entsprechende Vorgaben beachtet werden müssen. Entscheidend ist hier die Formulierung des Stiftungszwecks bzw. der Stiftungszwecke.

Unabhängig davon auf welcher Ebene die Manifestierung des Sinnprinzips stattfindet, stellt sich die Frage, ob dadurch nicht eine (unzulässige?) Unternehmensselbstzweckstiftung entsteht.⁹⁸

d. Unternehmensselbstzweckstiftung

Während die Diskussion über die Zulässigkeit von sog. «Selbstzweckstiftungen» in der Schweiz nicht so intensiv geführt wurde wie im nahen Ausland, ist sich die h.L. wohl einig, dass sie nicht zulässig sein sollen.⁹⁹ Der Zweck einer Stiftung muss grundsätzlich Aussenwirkung entfalten.¹⁰⁰ Als unzulässig betrachtet werden dementsprechend Stiftungen, deren Zweck sich in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpft und so Vermögen dauerhaft dem Wirtschaftskreislauf entzogen wird, ohne dass es für über die Stiftungsthesaurierung hinausgehende (Neben-)Zwecke eingesetzt wird.¹⁰¹ Praktische Bedeutung erlangt diese Thematik mit der sich vorliegend stellenden Frage der Zulässigkeit von «Unternehmensselbstzweckstiftungen».

Das Bundesgericht hat sich bisher zwar zur Zulässigkeit von Unternehmensstiftungen,¹⁰² jedoch nicht zur

⁹² Zum Ganzen im liechtensteinischen Kontext JÖRG (FN 59), LJZ 2022, 227 f.; DERS. (FN 59), SPWR, 123 f.

⁹³ Zum Sinnprinzip s. Ziff. II.1.

⁹⁴ Zum Ganzen BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 88/89 N 19.

⁹⁵ Zum Ganzen BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI, Art. 660 N 9 ff.; BSK OR II-AMSTUTZ/CHAPPUIS, Art. 798 N 2 ff.

⁹⁶ BSK OR II-NEUHAUS/BALKANYI, Art. 672 N 8.

⁹⁷ Statutenänderungen sind nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der Art. 85 ff. ZGB möglich.

⁹⁸ Zum Ganzen in liechtensteinischem Kontext, JÖRG (FN 59), LJZ 2022, 228; DERS. (FN 59), SPWR 2022, 125.

⁹⁹ BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 80 N 13; JAKOB (FN 61), 272 m.w.H.; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 3; BK-RIEMER, Art. 80 N 66.

¹⁰⁰ JAKOB (FN 61), 273.

¹⁰¹ JAKOB (FN 61), 272; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 3.

¹⁰² BGE 127 III 337.

(Un-)Zulässigkeit von Unternehmensstiftungen – i.S. von Stiftungen mit einem unternehmerischen Zweck –, deren ausschliesslicher Zweck der Unternehmenserhalt ist, geäussert.¹⁰³ In der Schweizer Praxis existieren einige (grosse) Unternehmensstiftungen, deren Zweck ausschliesslich im Erhalt eines Unternehmens liegt.¹⁰⁴ Sie werden also faktisch – zumindest teilweise – zugelassen. Für Ihre Zulässigkeit spricht zudem die liberale Natur des Schweizer Stiftungsrechts.¹⁰⁵ Was nicht ausdrücklich verboten ist, soll schliesslich zulässig sein.

Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt es sich dennoch, im Zweifel einen eigenständigen und realen Nebenzweck zu formulieren und zu verfolgen. Geeignet ist jeder Zweck, der über die Unternehmenserhaltung als solche hinausgeht.¹⁰⁶ Mitumfasst sind einerseits Zwecke, die mittelbar durch das Unternehmen erreicht werden können, wie bspw. die Beschäftigung Langzeitarbeitsloser, der Arbeitsplatzzerhalt oder die Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit. Andererseits ist aber auch die Verfolgung höherer Ziele, die durch den Unternehmenserhalt erreicht werden können, möglich.¹⁰⁷ Darüber hinaus muss der vorgesehene Nebenzweck tatsächlich verfolgt werden: Erstens ist der Zweck in der Stiftungsurkunde ausdrücklich zu verankern und zweitens muss die Stiftung so ausgestaltet sein dass der Zweck auch tatsächlich berücksichtigt werden kann.¹⁰⁸ Sind Nebenzwecke unter diesen Bedingungen vorgesehen, können die Unsicherheiten in der Schweizer Rechtspraxis vermieden werden und auch die Verwirklichung des Sinnprinzips ist mit einer Stiftungslösung möglich.

3. Notwendigkeit einer neuen Rechtsform?

Wie dargestellt kann eine Stiftungs konstruktion eine Lösung sein, um ein Unternehmen in Verantwortungseigentum zu etablieren. Insbesondere für grössere Unternehmen, ist dies bereits heute ein gangbarer Weg zum Ziel. Nichtsdestotrotz gibt es offene Fragen, wie diejenige nach der Zulässigkeit von Unternehmensselbstzweckstiftungen. Nicht jedes Unternehmen möchte und kann einen über den Unternehmenserhalt gehenden Zweck verfolgen. Zudem sind Holding-Strukturen teuer in Gründung bzw. Umstrukturierung sowie Unterhalt und bedürfen i.d.R. hohen Abstimmungsbedarf mit ein-

hergehenden Beratungskosten. Dies birgt besonders für kleinere und junge Unternehmungen nicht unerhebliche (Finanzierungs-)Schwierigkeiten. Um eine steuerliche Mehrfachbelastung zu verhindern, werden solche Strukturen gezwungen sein, für die Holdingstiftung die Steuerbefreiung zu beantragen. Für den Nachweis der fehlenden Wirtschaftlichkeit von Holding-Stiftungen schnürt das Schweizerische Steuerrecht aber ein enges Korsett an Voraussetzungen. Dieses verlangt neben dem Ausbleiben jeglicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit seitens der Stiftung die regelmässige Alimentierung durch die markt-tätige Kapitalgesellschaft, mit der die Stiftung die altruistische und über den Unternehmenserhalt hinausgehende Zweckverfolgung sicherzustellen hat.¹⁰⁹ Solche Verpflichtungen können für den Betrieb einer Unternehmung – die grundsätzlich auf die Reinvestition ihrer Gewinne ausgerichtet ist – problematisch sein.¹¹⁰ Gleichzeitig ist von Seiten der Steuerbehörden erhebliche Zurückhaltung gegenüber solcher hybrider Unternehmens-¹¹¹ und Stiftungsgestaltungen¹¹² erkennbar. Erschwerend hinzu kommt die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Bundesgericht kam in seinem stark kritisierten Entscheid zum Schluss, dass einer Stiftung die Steuerbefreiung zu verweigern sei, wenn sie praktisch ihr ganzes Vermögen in eine Tochtergesellschaft investiert hat. Dadurch stehe das Interesse am Fortbestand des Unternehmens im Zentrum und rücke den gemeinnützigen Zweck in den Hintergrund.¹¹³ Zudem gilt auch hier, dass nicht jedes Unternehmen einen über den Unternehmenserhalt gehenden Zweck verfolgen möchte und kann. Ein weiterer Faktor ist die wirksame Kommunikation der treuhänderischen Konstituierung. Mehrschichtigen Stiftungsstrukturen wird demgegenüber häufig mit Skepsis begegnet. Nicht zuletzt kann mit der Wahl der Stiftungsform eine Perpetuierung einhergehen, die über den Wunsch zur Wertesicherung im Rahmen des Verantwortungseigentums hinausgeht. Mit einer Neuregelung hätte der Gesetzgeber Gelegenheit, solche (und weitere) Hürden zu adressieren.

Die Schaffung einer neuen Rechtsform klingt somit zwar spannend, die Beurteilung, ob die Schweiz einer neuen Rechtsform bedarf, sollte jedoch nicht auf die Idee des Verantwortungseigentums beschränkt werden, sondern vielmehr in einem allgemeineren Kontext geprüft werden. Denn die in Deutschland geführten Diskussion

¹⁰³ Vgl. BSK ZGB I-GRÜNINGER, Vor Art. 80–89a N 25a; EITEL PAUL, Die Stiftung als Instrument zur Perpetuierung von Aktiengesellschaften?, in: Breitschmid/Portmann/Rey/Zobl (Hrsg.), Grundfragen der juristischen Person: Festschrift für Hans Michael Riemer zum 65. Geburtstag, Bern 2007, 79 ff.

¹⁰⁴ Vgl. GRÜNINGER HAROLD, Unternehmensstiftungen, in: Kunz/Jörg/Arter (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht V, Bern 2010, 19 ff., 32.

¹⁰⁵ Gl. M. JAKOB (FN 61), 274.

¹⁰⁶ JAKOB (FN 61), 275.

¹⁰⁷ JAKOB (FN 61), 275; JÖRG (FN 59), LJZ 2022, 228; DERS. (FN 59), SPWR, 125 f.

¹⁰⁸ JAKOB (FN 61), 276.

¹⁰⁹ Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. Juli 1994, Kap. II.3.c).

¹¹⁰ Im Kontext des dt. Rechts s. auch VON HOMEYER/REIFF (FN 5), 229.

¹¹¹ PETER HENRY/PFAMMATTER VINCENT, Social Enterprises and Benefit Corporation in Switzerland, in: Peter/Vargas Vasserot/Alcalde Silva (Hrsg.), International Handbook of Social Enterprise Law, 831 ff., 852.

¹¹² GRÜNINGER HAROLD, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, succio 2013, 116 ff., 123.

¹¹³ BGE 147 II 287; OPEL ANDREA, Steuerbefreiung von Holdingstiftungen, IFF Forum für Steuerrecht 2021, 341 ff., 342.

zur Einführung einer neuen Rechtsform zugunsten von Verantwortungseigentum kann als eine nationale Rezeption der internationalen Debatte zum sog. *Social Entrepreneurship*¹¹⁴ bzw. *Sozialunternehmertum* verstanden werden. Jene Frage wurde bereits mehrfach diskutiert, wobei sich allmählich eine herrschende Meinung herauskristallisieren lässt. Im Einklang mit der grossen Anzahl politischer Initiativen zu diesem Thema werden in der Schweiz nach anfänglicher Zurückhaltung¹¹⁵ vermehrt Stimmen laut, die sich für den Bedarf einer Änderung aussprechen. In Sachen Art und Weise der Änderung scheiden sich die Geister jedoch teilweise noch.¹¹⁶

Die tatsächliche Realisierung eines solchen Vorhabens bleibt fraglich. Das ernüchternde Ergebnis der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Stiftungsrechtsrevision hat den politischen Willen und das Verständnis für solche Fragen verdeutlicht.¹¹⁷ Gezeigt hat diese Revision auch, wie langwierig derartige Prozesse sind: Rund zehn Jahre werden bis zur Inkraftsetzung der Neuerungen verstrichen sein. Zu erwähnen bleibt aber die von NIKLAUS GUGGER initiierte Motion «Förderung von sozialen Unternehmen», die vom Nationalrat angenommen wurde und den Bundesrat auffordert, Rahmenbedingungen für Sozialunternehmertum zu erarbeiten.¹¹⁸ Es ist zwar nicht anzunehmen, dass die Motion zu einer mit dem Gesetzesentwurf zur GmbH-gebV vergleichbar umfassenden Revision zugunsten von Sozialunternehmertum führt, die Entwicklungen sind dennoch mit Spannung abzuwarten.

IV. Resümee

Die Analyse der Vereinbarkeit des Schweizer Stiftungsmodells mit den Verantwortungseigentums-Prinzipien hat gezeigt, dass Verantwortungseigentum in der Schweiz mit einer Stiftungslösung im Grundsatz umgesetzt werden kann. Nichtsdestotrotz gibt es bei dieser Realisierungsform einige Unsicherheiten und Hürden. Mit einer neuen Rechtsform könnten vielleicht einige Hindernisse aus dem Weg geschafft werden und die Schweiz könnte ihre Vorreiterrolle im Bereich innovativer Unternehmensgestaltung wahrnehmen und so ihre Standortattraktivität steigern. Ob eine neue Rechtsform im Ergebnis über alle Zweifel erhaben wäre, steht in den politischen und gesetzgeberischen Sternen. Und dennoch müssen in einer freiheitlichen Rechtsordnung unterschiedliche Wege möglich sein, um Eigentum zu halten, Unternehmen zu führen und Verantwortung zu übernehmen. Wenn (noch) keine passende Rechtsform etabliert wurde, darf innovatives Unternehmertum zumindest nicht zusätzlich erschwert werden. Dies bedeutet auch, dass die (steuer-)behördliche und gerichtliche Praxis eine neuartige Nutzung bestehender Rechtsformen unter Ausschluss der Rechtsmissbräuchlichkeit zulassen sollte.

Falls die ferne Zukunft tatsächlich die Einführung einer neuen Rechtsform mit sich bringt, würde die Rechtswirklichkeit ihren praktischen Wert zu Tage bringen. Erst dann würde sich zeigen, wie viele intrinsisch motivierte Unternehmer es tatsächlich gibt, die sich für eine dauerhafte Vermögensbindung und dem damit einhergehenden Verzicht zur Verwirklichung eines höheren Ziels begeistern lassen. Bis dahin bleibt es abzuwarten, wie der politische Weg für das Verantwortungseigentum weitergeht. Was zwischenzeitlich in Deutschland geschehen ist, gilt es dabei in jedem Fall zu verhindern: Nämlich, dass verhärtete Fronten klassisches, profitbezogenes Eigentum verteufeln und nur noch Verantwortungseigentum als gutes Eigentum darstellen, andere sich wiederum prinzipiengeleitet und mit allen Mitteln gegen eine neue Rechtsform wehren. Vielmehr könnte eine zusätzliche Rechtsformvariante eine interessante Bereicherung einer vielfältigen Unternehmenswelt darstellen.¹¹⁹ Ein Anlass wird doch bekanntlich interessanter, je mehr Personen daran teilnehmen: «The more the merrier!»

¹¹⁴ *Social Entrepreneurship* ist eine hybride Form des Unternehmertums, die sich zwischen der rein gewinnorientierten Unternehmung und der gemeinnützigen Organisation platziert. In der Regel will ein sog. *Social Enterprise* ein gesellschaftliches Problem mittels unternehmerischer Tätigkeit adressieren. Die Prioritätensetzung klassischer Unternehmen wird vertauscht: Während jene die Gewinnmaximierung allfälligen Sozialzielen vorziehen, wird in Social Enterprises die soziale Mission zur obersten Priorität und die Gewinnerzielung Mittel zum Zweck. Ein häufig zitiertes Beispiel ist der Anbieter für Outdoor-Bekleidung *Patagonia Inc.*; zur Definition s. u.a. FUEGLISTALLER URS/MÜLLER SUSAN/FUST ALEXANDER/MÜLLER CHRISTOPH/ZELLWEGER THOMAS, *Social Entrepreneurship*, in: Fueglistaller/Fust/Müller (Hrsg.), *Entrepreneurship*, 5. Auflage, Wiesbaden 2020, 383 ff., 386; MOMBERGER (FN 56), 10 ff.

¹¹⁵ So bspw. MÜLLER MATTHIAS P. A., Soziales Unternehmertum am Beispiel der *Benefit Corporation*, AJP 2018, 1521 ff., 1531; BÄRTSCHI HARALD, Verantwortung für soziales Unternehmertum. Eine Auslegung aus Schweizer Perspektive, in: Forrer/Zuur/Müller (Hrsg.), *Das Aktienrecht im Wandel*, Zum 50. Geburtstag von Hans-Ueli Vogt, Zürich 2020, 71 ff., 89.

¹¹⁶ HUMBEL/WITTKÄMPER (FN 2), § 8; PETER/PFAMMATTER (FN 109), 856; NERI-CASTRACANE GULIA, Sustainable purpose-driven enterprises – Swiss legal framework in a comparative law perspective, Geneva Center for Philanthropy (GCP) (Hrsg.), 65 ff.

¹¹⁷ Eingehend hierzu JAKOB DOMINIQUE/EICHENBERGER LUKAS/SAVANOVIC IVANA/STUDHALTER LAURA/TRAJKOVA RENATA, Verein – Stiftung – Trust, *Entwicklungen 2021*, njus.ch, Bern 2022, 33 ff.; ferner DOMINIQUE JAKOB, Reformen im Schweizer Stiftungsrecht – eine Agenda, Zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470), Jusletter vom 20. April 2020.

¹¹⁸ Motion 21.3891, Stand des Geschäfts abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213891> (zuletzt besucht am 06.07.2023).

¹¹⁹ Vgl. mit einer ähnlichen Ansicht zur Thematik im Stiftungskontext DOMINIQUE JAKOB, *Der dritte Sektor auf neuen Wegen – die rechtliche Perspektive*, Stiftungsreport 2023, 24 ff., 26.